

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Petition

Sehr geehrte Damen und Herren,

da alle anderen Versuche, die Gesundheit meiner Familie und vieler weiterer Betroffener vor dem mit hohen gesundheitlichen Risiken belasteten Nachtfluglärm zu schützen, erfolglos sind und an der Ignoranz der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen scheitern, wende ich mich an Sie mit der Bitte um Hilfe und Unterstützung.

Inhalt und Ziel der Petition

Meine gesundheitliche Belastung durch den Nachtfluglärm im Bereich des Flughafens Köln/Bonn; Das hohe Risiko, seit Jahren und auch in Zukunft, schweren und schwersten Erkrankungen ausgesetzt zu sein, deren Ursachen in Schlafstörungen und Schlafentzug durch Nachtfluglärm begründet sind.

Ziel der Petition ist es, darauf hin zu wirken, dass am Flughafen Köln/Bonn ein Nachtflugverbot von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr gesetzlich vorgegeben wird.

Die Petition betrifft folgende Bereiche:

- Gesundheitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW), der Bundesrepublik sowie der Europäischen Union,
- Verkehrspolitik des Landes NRW, der Bundesrepublik sowie der EU,
- Umweltpolitik des Landes NRW, der Bundesrepublik sowie der EU,
- Missachtung des Grundgesetzes,
- Missachtung der Verfassung des Landes NRW,
- Verfassungsbruch durch die Landesregierung,
- Amtsmissbrauch durch die Landesregierung,
- Missachtung der Beschlüsse des Landtages NRW durch die Landesregierung,
- Subventionierung durch die öffentliche Hand.

Der Nachtflugbetrieb am Flughafen Köln/Bonn unterliegt keinerlei wesentlichen Einschränkungen, die den gesundheitlichen Schutz der in den An- und Abflugbereichen des Flughafens wohnenden Bürger sicherstellen. Dies ist in Deutschland und auch in Europa einmalig. „Köln/Bonn“ ist der Flughafen mit den meisten Nachtflügen in Europa (Anlage 1). Alle anderen Flughäfen unterliegen – in unterschiedlichem Umfang – bedeutend stärkeren Beschränkungen des Nachtfluges, um die

Gesundheitsgefährdungen der Anwohner möglichst zu minimieren. Es ist deshalb nicht hinnehmbar, dass nur die Anwohner im Einzugsbereich des Flughafens Köln/Bonn den Krankheitsrisiken durch Nachtflug in einem nicht zu vertretendem Maße ausgesetzt sind. Der Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist hierdurch verletzt (Anlage „Verfassung“).

Durch ein Nachtflugverbot soll mir (und allen anderen vom Nachtfluglärm betroffenen Bürgern, das sind am Flughafen Köln/Bonn mehr als Hunderttausend) das im Grundgesetz, Artikel 2, Abs. 2, Satz 1 verbrieftete Recht auf körperliche Unversehrtheit gewährt werden.

Das Risiko körperlicher und seelischer Verletzungen ist durch den stundenlangen unerträglichen nächtlichen Fluglärm der Verkehrs- und Frachtflugzeuge, die am Flughafen Köln/Bonn starten und landen, extrem hoch. Der damit verbundene Schlafentzug ist Folter. Der schlafraubende Fluglärm erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung.

Die nächtliche Erholung bleibt aus. Nach einer Nacht mit kontinuierlichen Überflügen ist man am nächsten Tag „wie gerädert“ und nicht in der Lage, die einem obliegenden Tätigkeiten konzentriert und sachgerecht zu erledigen. Die Gesundheit ist angegriffen, die Arbeitskraft gemindert und insbesondere eingeschränkt, wenn an einer Vielzahl von aufeinander folgenden Nächten die Lärmbelastung anhält. Dies kann bei entsprechender Wetterlage mehrere Wochen sein und den selben An- und Abflugbereich betreffen.

An ungestörten, erholsamen Schlaf ist in den An- und Abflugbereichen des o.g. Flughafens nicht mehr zu denken. Dabei ist es unerheblich, ob die Flugzeuge im 3-Minuten-Takt oder, bei einer evtl. Reduzierung der Nachtflüge, im 6-Minuten-Takt den Wohnort überfliegen. Allein im Juli 2009 wurden 3314 Nachtflüge dokumentiert (Anlage 2).

Die nächtliche Lärmbelastung durch Überflüge an meinem Wohnort Hennef ist unzumutbar (Anlage 3). Die Lärmbelastung und die gesundheitliche Belastung der noch näher am Flughafen wohnenden Bürger ist noch bedeutend höher und deshalb erst recht nicht mehr hinnehmbar.

Artikel 24 Abs. 1, Satz 1 und 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen: **„Im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens steht das Wohl des Menschen. Der Schutz seiner Arbeitskraft hat Vorrang vor dem Schutz materiellen Besitzes“** wird von der Landesregierung nicht beachtet und ist verletzt. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, insbesondere Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers, der auf diese Verfassung seinen Amtseid abgelegt hat, handelt nicht nur konträr hierzu, er genehmigt einen weiteren Ausbau der Nachtflüge und sorgt somit für eine ständige Zunahme der Fluglärmbelastung (Ansiedlung des Logistikunternehmens FedEx).

Nachtfluglärm macht krank – Das Ohr schläft nie! -

WHO - Night Noise Guidelines – Information des Umweltbundesamtes, Ausgabe 06/2009 vom 9. Oktober 2009

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat in den kürzlich veröffentlichten „Leitlinien Nachtlärm“ als Schutzziel eine Dauerhöchstbelastung von 40 dB (Dauerschallpegel außen am Gebäude) definiert (Anlage 4). Dies ist die Obergrenze, die auch gesundheitlich geschwächte und empfindliche Bevölkerungsgruppen, wie Alte, Kranke und Kinder vor den Erkrankungsrisiken durch nächtlichen Lärm schützt. Das heißt im Umkehrschluss, dass das Erkrankungsrisiko bei einem darüber hinausgehenden Dauerschallpegel sehr hoch ist, der Nachtfluglärm also in einer Vielzahl von Fällen zu schweren und schwersten Erkrankungen führt.

Das Schutzziel von 40 dB wird an meinem Wohnort kontinuierlich überschritten.

Sowohl die Messstellen des Flughafens als auch die eigenen Messstellen der „Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e. V.“ registrieren regelmäßig Dauerschallpegel (Leq3) von zwischen 50 und 60 dB(A). Spitzenwerte liegen weit darüber. Allein der Lärmpegel von 50 dB(A) ist schon die achtfache Schallenergie (Lärmmenge) der von der WHO als Grenzwert

vorgegebenen 40 dB. Mehr als hunderttausend Anwohner sehen sich somit regelmäßig einer Lärmmenge ausgesetzt, die nachweislich die Erkrankungsrisikoschwelle um ein Mehrfaches, bis hin zum 60-fachen, übersteigt. In einem nur knapp 4 Kilometer entfernten Nachbarort (Siegburg-Stallberg) besteht eine um ca. 6000% (in Worten: sechstausend Prozent) höhere Lärmbelastung als die von der WHO als Grenzwert vorgegebenen 40 dB (nur zum Verständnis: Eine Erhöhung des Dauerschallpegels um nur 3 db bedeutet eine Verdoppelung der Lärmmenge).

Zieht man den WHO-Grenzwert als Vergleichsmaßstab heran und vergleicht die vom Flughafen Köln/Bonn für seine Hauptmessstellen für den Monat August 2009 publizierten Maximalpegel, so ergibt sich bei weit über 2500 Nachtflügen ein Maximalpegel von 70 dB(A) und mehr. Darunter ca. 600 Nachtflüge mit über 75 dB(A) und 81 Nachtflüge mit 80 dB(A) und mehr! (Köln/Bonn Airport Fluglärm-Bericht August 2009, Heft 11/09 vom 11.11.2009)

Epidemiologische Gutachten von Prof. Dr. med. Eberhard Greiser aus den Jahren 2006 und 2009

Die epidemiologische Gutachten von Prof. Dr. med. Eberhard Greiser belegen, dass in den von Nachtfluglärm betroffenen Gebieten des Flughafens Köln/Bonn das Risiko an sämtlichen Herz- und Kreislauferkrankungen, an Schlaganfällen, an Brustkrebs (durch tiefgreifende Störungen des Immunsystems) und an Leukämie und Lymphdrüsenkrebs zu erkranken, um 80 bis über 500 Prozent höher ist, als in Gebieten, die nicht von Nachtfluglärm betroffen sind (Anlage 5).

Die ärztlichen Verordnungen von Herz- und Kreislaufmedikamenten, Schlaf- und Beruhigungsmitteln, Tranquilizern sowie Blutdrucksenkern ist in den von Nachtfluglärm betroffenen Gebieten bedeutend höher und nimmt mit der Intensität des Fluglärms zu. Je höher die nächtliche Lärmbelastung ist, je höher ist der Arzneimittelverbrauch. Steigerungen von über 200 % wurden nachgewiesen.

Die Gutachten liegen der Landesregierung vor. Sie werden bei ihren Entscheidungen zum Nachtflug jedoch nicht berücksichtigt.

Ansiedlung des größten Expressfrachtdienstes, des Logistikunternehmens FedEx, am Flughafen Köln/Bonn

Am Flughafen Köln/Bonn wird zur Zeit durch das Logistikunternehmen FedEx ein neues Frachtdrehkreuz für 140 Millionen Euro (davon 70 Millionen von der Flughafengesellschaft) gebaut, welches im nächsten Jahr seinen Betrieb aufnehmen wird. Hier sollen stündlich 22 000 Sendungen umgeschlagen werden (Anlage 6).

Dies bedeutet zusätzlich mehrere tausend Flüge im Jahr, vorwiegend nachts und mit den lärmintensivsten Frachtmaschinen wie Boeing 747 (Jumbo-Jet) und MD 11. Diese zusätzliche Lärmbelastung erhöht das Krankheitsrisiko in einem nicht mehr zu vertretendem Maße. Die Ansiedlung des Logistikunternehmens FedEx wurde erst durch die vom Minister für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 verlängerte Nachtflugerlaubnis ermöglicht. Die Beschlüsse der Fluglärmkommission wurden dabei nicht berücksichtigt (Anlage 7).

Da der Minister für Bauen und Verkehr (NRW) der Richtlinienkompetenz seines Ministerpräsidenten Dr. Jürgen Rüttgers unterliegt (Artikel 55 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen), trägt dieser die Verantwortung für die gesundheitlichen Folgen des Nachtfluglärms.

In Anbetracht der schon seit Jahren bestehenden und der künftigen o.a. Lärm- und Gesundheitsbelastung und der Tatsache, dass die gesundheitlichen Risiken der Landesregierung bei der Entscheidung bekannt waren, ist der Tatbestand der - zumindest fahrlässigen - Körperverletzung gegeben. Da es sich bei Körperverletzung um ein Offizialdelikt handelt, sind hier das Justizministerium sowie die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Die Entscheidung, die Nachtflugerlaubnis bis zum Jahr 2030 zu verlängern, wird von der Landesregierung mit der Schaffung von 450 Arbeitsplätzen begründet. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit von mehr als hunderttausend Anwohnern ist jedoch höher zu werten.

Die der Volkswirtschaft durch die gesundheitlichen Schädigungen und Erkrankungen der Bürger entstehenden Kosten übersteigen bei weitem den Wert der hier neu „gewonnenen“ und der durch Nachtflug bestehenden Arbeitsplätze. Der volkswirtschaftliche Schaden und das Leid der Erkrankten und ihrer Angehörigen stehen somit in keinem Verhältnis zum „Nutzen“ der Nachtflüge.

Subventionierung

Die Flughafengesellschaft ist zu 100 % in „öffentlicher Hand“. Die Betreiber der Flughafengesellschaft sind die Bundesrepublik Deutschland, das Land Nordrhein-Westfalen, die Städte Köln und Bonn sowie der Rhein-Sieg-Kreis und Rheinisch Bergischer Kreis (Anlage 8). Es ist deshalb zu prüfen, ob die Kostenbeteiligung der Flughafengesellschaft beim Bau des FedEx-Luftfrachtzentrums eine mit dem EU-Recht - nicht - zu vereinbarende Subventionierung in Höhe von 70 Millionen Euro darstellt. Die hierfür zuständigen Ausschüsse bitte ich, zu beteiligen.

Rechtswidriges Handeln der Landesregierung NRW

Bereits 1996 wurde vom damaligen Landtag NRW ein Verbot von Passagierflügen und überlauten Frachtmaschinen zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr beschlossen (Anlage 9). Im Jahr 2007 wurde dieses Verbot nochmals vom Landtag bestätigt und angemahnt (Anlage 10). Von den diversen Verkehrsministern der Landesregierung NRW ist dieses Verbot bis heute noch nicht umgesetzt, eine entsprechende gesetzliche Regelung immer noch nicht verabschiedet worden.

Der Landtag sieht in seinem Beschluss von 1996 ausdrücklich weitere aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen für den Fall vor, dass es im Umfeld des Flughafens nicht signifikant leiser werden sollte. Obwohl es seit dem Beschluss, also seit 1996 im Umfeld des Flughafens nicht signifikant leiser, dafür aber oft signifikant lauter geworden ist, hat die Landesregierung keinerlei entsprechende Lärmschutzmaßnahmen getroffen.

Durch vorsätzliches „nicht Handeln“ wird hier jetzt seit 13 Jahren die Erkrankung vieler Anwohner wissentlich und billigend von der Landesregierung in Kauf genommen.

Da die jeweiligen Verkehrsminister, die, wie bereits ausgeführt, der Richtlinienkompetenz ihres Ministerpräsidenten unterliegen, die entsprechenden Regelungen der Ziffer 11 des Beschlusses des NRW-Landtages zu den Nachtflugbestimmungen nicht umgesetzt haben, liegt zweifelsfrei ein rechtswidriges Verhalten des Ministerpräsidenten und seiner Verkehrsminister vor.

Vor dem Hintergrund des 1996 gefassten Beschlusses des Landtages von NRW über die Einschränkung von Nachtflügen sowie der Missachtung des § 29b Abs. 1 Satz 2 des LuftVG:

„Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen“ und des § 29b Abs. 2 LuftVG:

„Die Luftfahrtbehörden und die Flugsicherungsorganisation haben auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken“,

ist die durch den Ministerpräsidenten initiierte Ansiedlung des Logistikunternehmens FedEx rechtswidrig. Hier liegt ein vorsätzlicher Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 2, Artikel 14 Abs. 2 und Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz vor.

Durch das Ignorieren der seit längerem vorliegenden und der neuesten Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung werden die Schutzpflichten des Staates aufs Schärfste verletzt. Die Beschlüsse des nordrheinwestfälischen Landtages zum Lärmschutz werden eklatant missachtet.

Völlig unverständlich und nicht nachzuvollziehen ist, weshalb der Landtag diesem Verhalten des Ministerpräsidenten und seiner Verkehrsminister keine Konsequenzen folgen lässt.

Nur am Rande sei erwähnt, dass am Flughafen Düsseldorf, also am Sitz der Landesregierung, ein Nachtflugverbot besteht.

Soviel zum Gleichheitsgrundsatz.

Ministerpräsident Dr. Rüttgers hat im Rahmen seiner „Zuhör-Runde“ (Wahlveranstaltung für die

Landtagswahl am 9. Mai 2010) der Lärmschutzgemeinschaft deutlich gemacht, dass er den Nachtflugbetrieb nicht einschränken wird, da die wirtschaftlichen Interessen überwiegen. Die Gesundheit der Bürger ist da wohl Nebensache. Hier ist der Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung durch Unterlassen gegeben.

Tausendfache Beschwerden der vom Nachtfluglärm betroffenen Bürger werden von den verantwortlichen Behörden und Politikern einfach ignoriert und nicht zur Kenntnis genommen. Beschwerden beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW wegen der gesundheitlichen Belastung durch Nachtflüge werden von diesem mit einem lapidaren Hinweis auf die Zuständigkeit des Ministers für Bauen und Verkehr abgetan.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass 95% der in Hennef wohnenden Bevölkerung keinen Anspruch auf „passiven Schallschutz“ hat.

Ziel

Ein Nachtflugverbot von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist verpflichtend an **allen** deutschen - und europäischen - Flughäfen zum gesundheitlichen Schutz der Bürger/Anwohner einzuführen.

Ich bitte Sie, mit aller Entschiedenheit und mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hin zu wirken, dass während dieser Zeit die Nachtflüge eingestellt werden. Hunderttausende vom Nachtfluglärm betroffene Menschen werden Ihnen dankbar sein. Der volkswirtschaftliche Schaden, der durch die schweren durch Nachtfluglärm bedingten Erkrankungen entsteht, wird auf Dauer gemindert werden. Die durch die Erkrankungen entstehenden finanziellen Belastungen der Krankenversicherungen werden sinken. Nicht nur in diesem Zusammenhang verweise ich nochmals mit Nachdruck auf die Studie von Herrn Professor Dr. med. Eberhard Greiser.

Für die Mühen des Lesens und des Bearbeitens meiner Petition möchte ich Ihnen schon jetzt danken. Lassen Sie mich bitte zum Schluss noch einen Punkt ansprechen:

Kinder sind das Wichtigste, was wir alle haben. Ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen liegen uns allen am Herzen. Sie zu schützen ist unsere oberste Pflicht. Das Schlafbedürfnis der Kinder kann selbst mit einer Ruhezeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht abgedeckt werden. Sie brauchen längeren gesunden und vor allem ruhigen Schlaf und keine Krankheitsrisiken durch Nachtfluglärm, denn sie sind in einem viel höheren Maße anfälliger und gefährdeter als Erwachsene.

In der Verfassung von NRW, Artikel 6 Abs. 2, Satz 2 heißt es:

„Staat und Gesellschaft schützen sie (die Kinder) vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl.“

Ist das so?

In der Hoffnung, bald von Ihnen zu hören und, aufgrund Ihres Einsatzes, ohne hohes gesundheitliches Risiko nachts schlafen zu können, verbleibe ich.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1 - Eurocontrol

- Anlage 2 - Flughafen Jahres -Statistik/Juli 2009 Monats-Statistik
- Anlage 3 - Fluglärmstatistik Hennef/Fluglärmstatistik Siegburg/Kaldauen (Auszug)
- Anlage 4 - WHO – Leitlinien Nachtlärm
- Anlage 5 - Gutachten des Prof. Dr. med. Eberhard Greiser
- Anlage 6 - FedEx Presse
- Anlage 7 - Anträge zur Sitzung der Kommission nach § 32b LuftVG am Flughafen Köln/Bonn am 30. Januar 2008
- Anlage 8 - Subventionierung / Gesellschafter der Flughafengesellschaft / Presse (Finanzierung)
- Anlage 9 - Beschluss Landtag NRW 1996
- Anlage 10 - Beschluss Landtag NRW 2007
- Anlage - „Verfassung“ Auszüge aus dem Grundgesetz und der Verfassung NRW